

# Sachgebiet 22 Immissionsschutz

Landratsamt Altötting • Postfach 14 32 • 84498 Altötting

# Gegen Empfangsbestätigung

Firma
InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG
Genehmigungsmanagement
i.A.d.Fa. Westlake Vinnolit GmbH & Co KG
Industrieparkstraße 1
84508 Burgkirchen

Ihr Schreiben vom 01.06.2023

Ihr Zeichen GMS/ab-br-K125/23

Unser Zeichen 22-824.16/4-H09-2023/02

(bei Antwort bitte angeben)

Sachbearbeiter/in Carina Hunseder
Telefon 08671/502-724
Fax 08671/502-71724

E-Mail carina.hunseder@lra-aoe.de

Zimmer S109 (Dienstgebäude Bahnhofstr. 13)

Altötting, 13.06.2024

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG); Bayerische Bauordnung (BayBO); Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV;

Vorhaben der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG; Standort: Chemiepark Gendorf, Industrieparkstr. 1, 84508 Burgkirchen a. d. Alz

# H09 – S-PVC-Betrieb

Anlage zur Herstellung von Polymeren – Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zur Reduktion von feinpartikulärem PVC und damit AOX im Abwasser, mit Erweiterung östlich und westlich des Gebäudes 264, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz

hier: Antrag auf Genehmigung nach §§ 13, 16 Abs. 4 und 19 BlmSchG, Art. 55 BayBO;

Anlagen: 1 Kostenrechnung (in Kopie)

1 Empfangsbestätigung g. R. 2 Ordner Antragsunterlagen i. R.

1 Formblatt "Inbetriebnahmeerklärung" g. R.

1 Gutachten der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH

9 Stellungnahmen in Abl.

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Altötting erlässt folgenden

# Bescheid:

# I. Genehmigung

- 1. Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Standort Chemiepark Gendorf, vom 01.06.2023, eingegangen am 07.06.2023, wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 13 und 16 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage H09 S-PVC-Betrieb durch das Vorhaben Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zur Reduktion von feinpartikulärem PVC und damit AOX im Abwasser, mit Erweiterung östlich und westlich des Gebäudes 264, auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 772 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.
- 2. Auf Antrag der Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Standort Chemiepark Gendorf, vom 01.06.2023, eingegangen am 07.06.2023, wird aufgrund des § 18 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die im Genehmigungsbescheid des Landratsamtes Altötting, Az.: 22-17-H09-G1/19 vom 18.02.2020 für o. g. Anlage, Abschnitt A, Ziffer IV. Nr. 1 und gesetzlich festgesetzte Frist um weitere zwei Jahre verlängert. Damit erlischt die Genehmigung vom 18.02.2020, wenn innerhalb einer Frist von sechs Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der geänderten Anlage nicht begonnen wurde.

# II. Der Genehmigung liegen zugrunde:

- Die mit Schreiben des Antragstellers vom 01.06.2023 vorgelegten Pläne, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichte, eingegangen beim Landratsamt Altötting am 07.06.2023, ergänzt durch
  - Schreiben vom 01.03.2024 (Anl. 1 und 2 zum Bauantrag)
  - Schreiben vom 27.12.2023 (Anl. 3 Stoffliste)
  - Schreiben vom 13.11.2023 (Unterlagen zum Bauantrag)
  - E-Mail vom 14.03.2024 (Änderungen während der Errichtung)
  - E-Mail vom 20.03.2024 (Aufstellungsplan)

soweit sich aus Abschnitt B dieses Bescheids nicht etwas anderes ergibt.

Diese Unterlagen sind mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Altötting versehen und zu einem Ordner Antragsunterlagen zusammengefasst, der Bestandteil dieses Bescheides ist:

- 2. die Stellungnahme der Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz vom 14.06.2023, Az. 6024 ck;
- 3. das immissionsschutzfachliche Gutachten der Firma TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 07.11.2023, Rev02-01, Bericht-Nr. 3853115;
- 4. die Stellungnahmen des Sachgebiets 22 Anlagensicherheit im Landratsamt Altötting vom 29.06.2023 und vom 02.01.2024;
- 5. die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes bei der Regierung von Oberbayern vom 19.06.2023, Az. M G25/BS 11947/2023-M neu und vom 20.03.2024;

- 6. die Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik im Sachgebiet 22 beim Landratsamt Altötting vom 08.04.2024, Az. 22-824.16/4-H09- Lärm (K125/23);
- 7. die Stellungnahme des Sachgebiet 24 Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Altötting vom 04.07.2023, Az. 173-6/7.2;
- 8. die Stellungnahme des Sachgebiets 23 Wasserwirtschaft im Landratsamt Altötting vom 12.07.2023, Az. 23-45631nfraServT1001;
- 9. die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein (in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt) vom 26.06.2023, Az. A-8711-AÖ Bgk-13888/2023 und vom 21.03.2024;
- 10. die Stellungnahme der Abteilung 2 Bodenschutz im Landratsamt Altötting vom 03.08.2023, Az. 2-1783-6;
- 11. die Stellungnahme des Sachgebiets 51 Untere Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Altötting vom 19.04.2024, Az. 51-2023/0523 SN.

# III. Die Genehmigung schließt ein:

- Die Genehmigung nach Art. 55 Abs. 1 i. V. m. Art 68 BayBO zur Ausführung des Bauplans BV-Nr. 2023/0523 (Gebäude 264, Anlage H09 - S-PVC; Erweiterung der Anlage H09 - S-PVC; Abwasservorbehandlungsanlage (AVA)) auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 772/5 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz.
- 2. Abweichungen nach Art. 63 BayBO hinsichtlich folgender Punkte:
  - Art. 6 BayBO (Abstandsfläche)
  - Art. 25 BayBO (tragende Wände, Stützen)
  - Art. 28 BayBO (Brandwand)
  - Art. 29 BayBO (Decken)
  - Art. 33 BayBO (notwendiger Treppenraum)

### IV. Hinweis und Vorbehalt:

 Diese Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage nicht begonnen oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Frist nach Satz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zwei Jahre verlängert werden. Für die Verlängerung muss ein wichtiger Grund vorliegen und der Antrag rechtzeitig beim Landratsamt eingereicht werden.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung beinhaltet die Genehmigung der Anlage einschließlich ihres Standorts, ihrer Kapazität, der Art und Menge der in ihr verwendeten Materialien sowie der umweltschützenden Ausrüstung.

Eine Abweichung hiervon bedarf, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann, einer Anzeige (vgl. § 15 BImSchG) bzw. soweit sie wesentlich ist, einer Genehmigung (§ 16 BImSchG).

Ebenso ist dem Landratsamt eine Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich anzuzeigen.

- 3. Wer eine wesentliche Änderung ohne Genehmigung vornimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit; wer eine wesentlich geänderte Anlage ohne Genehmigung in Betrieb nimmt, macht sich nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB strafbar.
- 4. Werden Auflagen nicht eingehalten, kann der Betrieb der Anlage ganz oder bis zur Erfüllung der Auflagen untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BlmSchG).
- 5. Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen Anlagen betrieben werden, sind verpflichtet, den Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragten den Zutritt zu den Grundstücken, u. U. auch zu Wohnräumen und die Vornahme von Prüfungen einschließlich der Ermittlung von Emissionen und Immissionen zu gestatten, sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Zu diesem Zweck sind auch Arbeitskräfte sowie Hilfsmittel, insbesondere Treibstoffe und Antriebsaggregate, bereitzustellen (vgl. § 52 Abs. 2 BImSchG).
- 6. Nach Inbetriebnahme der Anlage ist eine Schlussabnahme nach § 52 BImSchG durchzuführen, bei der die Einhaltung der Auflagen durch die Gutachter und Fachbehörden überprüft wird.
- 7. Sofern der Betreiber der Anlage wechselt, ist dies vom alten und vom neuen Betreiber unverzüglich dem Landratsamt Altötting mitzuteilen.

В.

## Nebenbestimmungen

# I. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage H09 ist nach Maßgabe der dieser Genehmigung unter Abschnitt A II zugrunde gelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der mit diesem Bescheid und früherer Genehmigungsbescheide gesetzten Auflagen zu ändern und zu betreiben. Bei Errichtung baulicher Anlagen sind die einschlägigen baurechtlichen Vorschriften (z. B. Bayerische Bauordnung BayBO) zu beachten.
- 1.2 Die Auflagen sind soweit dies betriebstechnisch möglich ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfüllen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme entsprechend dieser Genehmigung ist dem Landratsamt Altötting vorher mit beiliegendem Formblatt mitzuteilen.
- 1.3 Die Änderungen sind in die bestehenden Brand- und Explosionsschutzmaßnahmen des Werkes einzubeziehen. Insbesondere sind im Benehmen mit der Werkfeuerwehr die für den

abwehrenden Brand- und Katastrophenschutz erforderlichen Einrichtungen (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, Löschwasserversorgung, Feuerwehrzufahrt usw.) vorzusehen sowie Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Gewässer- und Bodenverunreinigungen zu treffen.

- 1.4 Der Gefahrenabwehrplan (GAPL) ist, soweit notwendig, zu ergänzen und mit dem Katastrophenschutzplan für den Landkreis Altötting beim Sachgebiet 14 – Öffentliche Sicherheit – abzustimmen.
- 1.5 Bei der Abwasserbeseitigung und beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Vorschriften der Wassergesetze (insbesondere die §§ 62 und 63 WHG) und der Anlagenverordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.
- 1.6 Bei baulichen Änderungen sind die einschlägigen Vorschriften der Bayer. Bauordnung (BayBO) sowie die bautechnischen Vorschriften zu beachten. Die Sicherheit der statisch beanspruchten Bauteile ist falls erforderlich durch Vorlage einer geprüften statischen Berechnung dem Hochbauamt nachzuweisen.
- 1.7 Die Festsetzung weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.

# II. Bauausführung und Brandschutz

## **Bedingungen:**

2.1 Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung der Personalstärke, Ausbildung, Ausrüstung und Zuständigkeit der Werkfeuerwehr entsprechend dem gültigen Anerkennungsbescheid zu errichten und zu betreiben.

## Auflagen:

- 2.2 Der beiliegende Nachweis für den vorbeugenden Brandschutz, einschließlich dazugehörigem Brandschutzplan, Nachweiserstellerin: Dipl. ing. Birgit Seeliger vom 11.09.2023 wurde nur im Rahmen der beantragten Abweichungen nach Art. 63 BayBO geprüft. Die für die Erteilung der Abweichung relevanten Angaben sind Bestandteil der Genehmigung. Die in diesem Zusammenhang aus dem Nachweis hervorgehenden Maßnahmen und Angaben sind ausnahmslos zu erfüllen.
- 2.3 Das Gebäude/ Der gesamte Gebäudekomplex ist mit einer ständig und auf Dauer wirksamen Blitzschutzanlage mit Fundamenterdung und Potentialausgleich nach VDE 0185 (DIN 57 185) zu versehen bzw. zu erweitern.
- 2.4 Die im gesamten Gebäude/ in der Anlage flächendeckend in allen Geschossen bzw.

  Ebenen geplante Installation einer automatischen Brandmeldeanlage mit flächendeckender Alarmierung muss entsprechend den einschlägigen technischen Regeln erfolgen.

  Insbesondere müssen DIN 14675, VDE 0833 beachtet werden.

- 2.5 Es sind geeignete automatische Brandmelder, der bestehenden Raumgeometrie entsprechend (Lage), auf das jeweilige Brandrisiko abgestimmt, in ausreichender Anzahl zu installieren.
- 2.6 Brandmeldungen sind über eine im Brandfall gesicherte Leitung auf die ständig besetze Einsatzzentrale der Werksfeuerwehr aufzuschalten. Die Wirksamkeit und Betriebssicherheit muss gemäß Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung nachgewiesen werden.
- 2.7 Vor Nutzungsaufnahme sind im gesamten Gebäude nach vorheriger Abstimmung mit der Werkfeuerwehr geeignete Handfeuerlöscher nach DIN EN3 in ausreichender Anzahl und Größe, zweckmäßig verteilt und gut sichtbar an leicht zugänglichen Stellen anzubringen.
- 2.8 Zur Gewährleistung eines optimalen Feuerwehreinsatzes sind der Werkfeuerwehr aktualisierte Feuerwehrpläne gern. DIN 14095 zur Verfügung zu stellen.

### Hinweise:

- 2.9 Das Bauvorhaben wurde im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO geprüft. Mit der Baugenehmigung ist keine Aussage über die den Prüfumfang nach Art. 59 BayBO überschreitenden Belange (gesamtes Bauordnungsrecht) getroffen. Es sind daher ausschließlich der Bauherr, der Entwurfsverfasser und der Unternehmer für die ordnungsgemäße Ausführung des Bauvorhabens entsprechend den geltenden Vorschriften verantwortlich.
- 2.10 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 6 Monaten sind mindestens eine Woche vorher schriftlich mittels beigefügter Baubeginnsanzeige der Unteren Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Der Baubeginnsanzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 62 a Abs. 2 und Art. 62 b Abs. 2 BayBO beizufügen.
- 2.11 Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung des Bauwerkes ist mindestens zwei Wochen vorher der Unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Dieser Anzeige sind die ggf. erforderlichen Bescheinigungen nach Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO beizufügen.
- 2.12 Die genehmigten Bauvorlagen und der Baubescheid sind vor Baubeginn den Unternehmern zur Kenntnisnahme vorzulegen. Sie müssen ab Baubeginn an der Baustelle vorhanden sein.
- 2.13 Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen haben die Einstellung der Bauarbeiten zur Folge. Bei mangelnder Genehmigungsfähigkeit muss mit der Beseitigung der baulichen Anlage gerechnet werden.

#### III. Arbeitsschutz- und sicherheitstechnische Hinweise

## 3.1 Überprüfung und Anpassung der Gefährdungsbeurteilungen

Der Arbeitsgeber hat die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln und Maßnahmen des Arbeitsschutzes festzulegen. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren. Sie muss alle Arbeitsplätze bzw. Arbeitsbereiche des Betriebes erfassen.

Die Gefährdungsbeurteilungen für die Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten in der Anlage H09 – S PVC-Betrieb sind hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und – soweit erforderlich – zu ergänzen. Es sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen geeignete Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

# 3.2 Überprüfung und ggf. Anpassung der Notfallmaßnahmen

Um die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen u schützen, sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten eines derartigen Ereignisses zu ergreifen sind. Dies schließt die Bereitstellung angemessener Erste-Hilfe-Einrichtungen und die Durchführung von Sicherheitsübungen in regelmäßigen Abständen ein.

Vorhandene Notfallpläne für die Anlage H09 – S PVC-betrieb sind hinsichtlich der geplanten Änderungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

### 3.3 Erstellung bzw. Anpassung der Betriebsanweisungen

Auf Grundlage der angepassten Gefährdungsbeurteilung sind Betriebsanweisungen für die durch die Beschäftigten verwendeten Arbeitsmittel und Gefahrenstoffe zu erstellen bzw. zu aktualisieren, in denen auf die Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hingewiesen wird sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt werden.

# 3.4 Unterweisung der Beschäftigten hinsichtlich der geplanten Änderungen

Die Beschäftigten sind auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich über die mit Ihren Tätigkeiten verbundenen Gefährdungen sowie die Maßnahmen zu deren Abwendung zu unterweisen. Im Rahmen der Unterweisungen ist auf die Betriebsanweisungen nach Nr. 3.3 Bezug zu nehmen.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Unterweisungen bezogen auf Tätigkeiten mit Gefahrstoffen müssen erfolgen und mit Unterschrift der Beschäftigten dokumentiert werden.

## 3.5 Prüfung von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach Nr. 3.1 sind Art und Umfang erforderlicher Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Dies betrifft insbesondere die neu geplanten Anlagen.

Ferner ist zu ermitteln und festzulegen, welche Voraussetzungen die zur Prüfung befähigten Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen von Arbeitsmitteln bzw. überwachungsbedürftigen Anlagen zu beauftragen sind.

## 3.6 Anzeige

Bei Arbeitsmitteln nach den Anhängen 2 und 3 der BetrSichV (insbesondere überwachungsbedürftige Anlagen) sind gemäß § 19 Abs. 1 BetrSichV der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt unverzüglich folgende Ereignisse anzuzeigen:

- Jeder Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder erheblich verletzt worden ist und
- Jeder Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben.

# 3.7 Allgemein

Weitere Auflagen, die sich aufgrund der in Plan nicht ausgewiesenen Nutzung oder aufgrund von Planabweichungen bei der Bauausführung ergeben sollten, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

# IV. Bodenschutz – Gewässerschutz – Ausgangszustandsbericht

- In Abhängigkeit von den jeweils festgestellten Schadstoffkonzentrationen (PFOA, OZV, HFPO-DA) sind überschüssige Bodenmaterialien vor Ort wiederzuverwenden und zu verwerten, sofern dadurch keine Verschlechterung der Grundwasserqualität zu erwarten ist. Dabei ist ein Einbau mit technischen Sicherungsmaßnahmen vorzuziehen. Anderenfalls sind die Bodenmaterialien auf hierfür zugelassenen Deponien zu beseitigen oder in zugelassenen Behandlungsanlagen zu behandeln. Sollten Abweichungen zu den Schreiben des BayLFU vom 24.01.2017 und vom 13.12.2022, sowie zu dem PFAS-Leitfaden (Stand März 2024) als notwendig erachtet werden, ist die Durchführung der Maßnahme im Vorfeld mit dem Landratsamt Altötting und dem Wasserwirtschaftsamt Traunstein abzustimmen.
- 4.2 Der vorübergehend freigelegte Untergrund ist wieder vollständig zu versiegeln.
- 4.3 Befestigung und fortlaufende Überwachung der Freiflächen haben sinngemäß nach Punkt 6 des Merkblattes über Bauweisen für Technische Sicherungsmaßnahmen beim Einsatz von Böden und Baustoffen mit umweltrelevanten Inhaltsstoffen im Erdbau, Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV), Köln jeweils aktuellste Ausgabe, derzeit 2017 zu erfolgen.
- 4.4 Für die Befestigungen der Verkehrsflächen (vermutlich in Asphalt-/Betonbauweise) sind die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) der FGSV, in der aktuellsten Ausgabe, derzeit 2012 anzuwenden.
- 4.5 Die Vorbehandlungsanlage ist schnellstmöglich anzupassen und vom Probebetrieb in den Regelbetrieb zu überführen, um die Anforderung des Anh. 22 AbwV zu erfüllen.
- 4.6 Die Entwässerung ist über den Kühl- und Regenwasserkanal zu führen.
- 4.7 Fugen an Bauwerken und benachbarten Verkehrsflächen sind nach den Vorgaben der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB 15) der FGSV in der aktuellsten Ausgabe, derzeit 2015 auszuführen und zu unterhalten.

### Hinweise:

 Eine Umlagerung von hoch belastetem Bodenmaterial in niedriger belastete oder unbelastete Bereiche ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu befürworten. Es besteht die Gefahr, neue schädliche Bodenverunreinigungen und zusätzliche Grundwasserverunreinigungen zu schaffen.

- Für die Bewertung und Verwendung des Bodenmaterials hinsichtlich PFAS sind die "Leitlinien zur Bewertung von PFAS-Verunreinigungen in Wasser und Boden" des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (März 2024) zu beachten.
- Neben den PFAS-Untersuchungen sind ergänzend zumindest die Organozinnverbindungen bei der Bodenbewertung mit einfließen zu lassen.
- Soweit dem Unternehmen Hinweise, Kenntnisse oder Vermutungen erhöhter Schadstoffbelastungen anderer Stoffe vorliegen, sind die Böden auch darauf zu untersuchen.
- Es wird empfohlen, vorab die tatsächliche Belastung der überplanten Flächen im Detail zu ermitteln und eine Bewertung durch einen Sachverständigen nach §18 Bundesbodenschutzgesetz vornehmen zu lassen. Ziel dabei ist, vorab ein Entsorgungsbzw. Verwertungskonzept zu erhalten. Dem Sachverständigen sind alle vorliegenden Untersuchungen zu Schadstoffen am Bauort und der Umgebung zur Verfügung zu stellen.

## Hinweis zum Ausgangszustandsbericht:

Die Fa. Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Chemiepark Gendorf, konnte darlegen, dass durch entsprechende Sicherheitsvorrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die Verwendung relevanter gefährlicher Stoffe ausgeschlossen werden kann. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Durchführung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage H09 - S-PVC - hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind gegeben.

#### V. Immissionsschutz

Den Auflagen liegen die in Nummer 5.1 aufgeführten Anlagenkenn- und Auslegungsdaten zugrunde. Zur Abgrenzung des Genehmigungsumfanges werden diese Daten in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Die im Genehmigungsbescheid vom 18.02.2020 (Az.: 22-17-H09-G1/19 BV2019/0340) festgelegten Anforderungen zu Anlagenkenn- und Auslegungsdaten, zur Luftreinhaltung und zum Abfall werden durch die nachfolgenden Anforderungen ersetzt. Die Anforderungen zur effizienten Energienutzung und zur Auskunftspflicht des Betreibers werden ergänzt.

## 5.1 Anlagenkenn- und Auslegungsdaten der Abwasservorbehandlungsanlage

Wesentliche Einrichtungen der Abwasservorbehandlungsanlage
Stufenrechen F-8002
Pumpenschacht V-8000
Schachtpumpen P-8001/2/3
V-8001 Puffertank

V-8002 Puffertank
V-8100 Koagulationsbehälter
Neutralisationsbehälter V-8101
Bodenschlammtank V-8102
Flotationsanlage F-8200
Kammerfilterpresse F-8300
Kammerfilterpresse F-8310
Kammerfilterpresse F-8320
Schlammtank V-8300
Koagulationsmitteltank V-8400
Entschäumertank V-8401
Trennbehälter NaOH V-8402
Polymeranmischstation V-8403
Scheibenfiltration F-8600 / F-8610
Stoffliste Gesamtanlage vom 18.12.2023

# 5.2 Luftreinhaltung

## 5.2.1 Anforderungen zur Emissionsminderung

- 5.2.2.1 Die an den folgenden Einrichtungen der Abwasservorbehandlung auftretenden Abgase sind möglichst vollständig zu erfassen, in einer Photoionisationsanlage, bestehend aus Filter, UV-Kammer und Katalysator, zu reinigen und über einen Schornstein ins Freie abzuleiten:
  - Pumpenschacht V-8000
  - Koagulationsbehälter V-8100
  - Neutralisationsbehälter V-8101
  - Flotation F-8200
  - Kammerfilterpresse F-8300
  - Schlammtank V-8300
  - Trennbehälter V-8402
  - Feinfiltration F-8600 und F-8610
  - Bodenschlammbehälter V-8102

# 5.2.2 Ableitbedingungen

5.2.2.1 Die Abgase aus der Photoionisationsanlage sind über einen Schornstein mit einer Höhe von mindestens 12,95 m über Erdgleiche ins Freie abzuleiten.

5.2.2.2 Die Abgase müssen ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung austreten können. Eine Überdachung der Schornsteinmündung ist deshalb nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

# 5.2.3 Wartung und Überwachung

- Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Photoionisationsanlage ist durch betriebsinterne Messungen mittels FID festzustellen, dass die Anlage ordnungsgemäß funktioniert. Neben der Bestimmung des Gesamtkohlenwasserstoffgehalts ist in einem Abstand von max. 20 m durch olfaktorische Überprüfung nachzuweisen, dass keine der Emissionsquelle zuordenbare Gerüche auftreten.
- 5.2.3.2 Die unter 5.2.3.1 festgelegten Überprüfungen sind zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.2.3.3 Die in der Betriebsanleitung des Herstellers festgelegten Vorgaben zur Wartung sind zu beachten. Die durchgeführten Wartungen sind zu dokumentieren, mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

### 5.3 Abfall

# **5.3.1** Einstufung der in der Anlage anfallenden Abfälle

Nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) sind die im Folgenden aufgeführten anlagenspezifischen Abfälle wie folgt einzustufen:

Bezeichnung n. AVV / betriebsinterne Bezeichnung in Klammer	AVV-Abfallschlüssel	
	Gefährliche Abfälle	Nicht gefährliche Abfälle
andere organische Lösemittel, Waschflüsssigkeiten und Mutterlaugen (Lösemittel)	07 02 04*	
Kunststoffabfälle (PVC-Abfälle, Sieb- und Rechenrückstände aus Produktion, Reinigungsrückstände aus Produktion und AVA)		07 02 13
Sieb- und Rechenrückstände aus AVA		19 08 01
Nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (Altöl)	13 02 05*	

Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten, oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Verunreinigte Verpackungen)	15 01 10*	
Papier und Pappe (Papier und Pappe z.T. produktionsspezifisch)		20 01 01

## 5.3.2 Grundsätzliches

- 5.3.2.1 Abfälle sind durch Einsatz abfallarmer Prozesstechniken und Optimierung der Verfahrensschritte soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar zu vermeiden.
- 5.3.2.2 Nicht zu vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen.
- 5.3.2.3 Nicht zu vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

# 5.3.3 Abfallvermeidung, -minimierung und -verwertung

- 5.3.3.1 Anfallender gepresster PVC-haltiger Schlamm ist soweit wie möglich stofflich zu verwerten. Sollte dies nicht möglich sein, so ist er einer thermischen Verwertung zuzuführen.
- 5.3.3.2 Der Gebrauch von Einweggebinden ist durch die Verwendung von Mehrwegcontainern zu minimieren.
- 5.3.3.3 Leere Gebinde sind soweit wie möglich einer Wiederverwendung zuzuführen. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sie einer stofflichen oder thermischen Verwertung zuzuführen.

### Hinweise:

- Diejenigen Abfälle, deren Anfall nicht vermieden werden kann und die nachweislich nicht verwertet werden k\u00f6nnen, sind entsprechend den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen zu entsorgen.
- Die Verwertungs- und Beseitigungsnachweise sind gemäß den Anforderungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen.

#### 5.4 Lärmschutz

- 5.4.1 Aus schalltechnischer Sicht ist die Anlage antrags- und auflagengemäß, sowie dem Stand der Technik entsprechend zu errichten, zu betreiben und zu warten.
- 5.4.2 Die endgültige Festlegung und Konkretisierung bei der Durchführung der einzelnen Schallschutzmaßnahmen sind von der InfraServ-Fachstelle für Schallschutz oder einer nach

§ 29b BlmSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle zu begleiten. Hierüber ist ein Nachweis zu führen.

5.4.3 Die von der Anlage im Volllastbetrieb verursachten Schallimmissionen dürfen nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) folgende Beurteilungspegel nach TA Lärm nicht überschreiten.

MP 3	Bruck	23 dB(A)
MP 4	Burgkirchen obere Hangkante	23 dB(A)
MP 5	Gendorf, Mozartstraße/Ecke Birkenweg	25 dB(A)

- 5.4.4 Frühestens 3 Monate und spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten/errichteten Anlage ist durch eine nach § 29b BImSchG für das Gebiet des Lärmschutzes bekannt gegebenen Messstelle nach dem Stand der Beurteilungstechnik prüfen zu lassen, ob die Auflagen zum Schallschutz erfüllt sind. Ein entsprechender Messbericht über die gesamte Anlage ist dem Landratsamt Altötting vorzulegen. In Abhängigkeit der Ergebnisse der Abnahmemessung sollen die Richtwertanteile auf die tatsächlich benötigten Kontingente korrigiert werden.
- 5.4.5 Alle 10 Jahre sind die Schallemissionen der Anlage in vergleichbarer Weise wie bei der schalltechnischen Abnahmemessung bestimmen zu lassen. Auf Antrag kann eine anstehende Messung einmalig um maximal 2 Jahre verschoben werden.

# 5.5 Effiziente Energienutzung

Der Betreiber hat die Beachtung der folgenden Maßnahmen sicherzustellen:

- Auslegung von Motoren, Aggregaten und Pumpen nach dem Stand der Technik. Je nach Anwendungsfall sind die Motoren, Aggregate und Pumpen hinsichtlich Leistung und Energiebedarf optimal, z.B. mit Frequenzumrichter, auszulegen. Grundsätzlich sind nur energieeffiziente Motoren einzusetzen.
- Verwendung moderner EMSR-Technik.
- Einbau von Energiezählern für relevante Energieströme, wie elektrische Energie und Druckluft.

### 5.6 Betriebseinstellung

- 5.6.1 Bei der Betriebseinstellung einer Anlage oder einer Teilanlage ist entsprechend § 5 Abs. 3 BlmSchG sicherzustellen, dass
  - von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen
     Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche
     Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden
     können.
  - vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
  - die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.
- 5.6.2 Ein Stilllegungskonzept ist vom Betreiber der stillzulegenden Anlage rechtzeitig vorher zu

erstellen und dem Landratsamt Altötting vorzulegen.

# VI. Anlagensicherheit und Störfallverordnung

- 6.1 Für die Anlagenänderungen sind systematische Gefahrenanalysen durchzuführen. Diese sind in angemessenen Form zu dokumentiert. Alle darin fixierten Maßnahmen sind vor Inbetriebnahme umzusetzen.
- Bei dem Vorhaben sind die Vorgaben der TRAS 310 im Zusammenspiel mit den übergeordneten Maßnahmen des Chemiepark GENDORF einzuhalten und in angemessener Form zu dokumentieren.

C.

# Kostenentscheidung

- 1. Die Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG, Burgkirchen hat die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
- 2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von erhoben. Die Auslagen wurden bzw. werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

D.

### Gründe

I.

### Sachverhalt

Die Firma InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat im Auftrag der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 8a, 13, 16 Abs. 4 und 19 BlmSchG beantragt. Die Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG plant in der bestehenden Anlage H09 – S-PVC-Betrieb die Erweiterung der Abwasservorbehandlungsanlage (AVA) zur Reduktion von feinpartikulärem PVC und damit AOX im Abwasser, mit Erweiterung östlich und westlich des Gebäudes 264, auf dem Grundstück mit der Flur-Nrn. 1535/3 und 1535/4 der Gemarkung Burgkirchen a. d. Alz.

Die genehmigte Anlage befindet sich seit Juni 2020 im Probebetrieb, da aus technischen Gründen die erwartete PVC-Abscheidung noch nicht die vom Hersteller garantierten Werte liefert. Durch die im Projekt durchgeführten Maßnahmen soll eine weitere Verbesserung des PVC-Abscheidegrads erzielt werden um zukünftig den in Anhang 22 - Abwasserverordnung (AbwV), Teil D, Abs.1, Ziffer 1h festgesetzte Wert von 5 g/t AOX-Fracht des Abwassers vor Vermischung mit anderem Abwasser im Fabrikationsabwasserkanal einzuhalten. Der laufende Probebetrieb soll bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage weiter durchgeführt werden.

Das Vorhaben hat keinen Einfluss auf die Produktionskapazität der Anlage H09 – S-PVC.

## Genehmigungsverfahren

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben wurde mit Schreiben vom 01.06.2023 unter Vorlage von Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen und Besprechungsberichten beantragt. Der Antrag wurde im laufenden Verfahren durch

- Schreiben vom 01.03.2024 (Anl. 1 und 2 zum Bauantrag)
- Schreiben vom 27.12.2023 (Anl. 3 Stoffliste)
- Schreiben vom 13.11.2023 (Unterlagen zum Bauantrag)
- E-Mail vom 14.03.2024 (Änderungen während der Errichtung)
- E-Mail vom 20.03.2024 (Aufstellungsplan)

ergänzt bzw. geändert.

Gleichzeitig wurde für die Baumaßnahmen eine Baugenehmigung nach Art. 55 BayBO beantragt.

Für das Änderungsvorhaben war keine Allgemeine Vorprüfung zur UVP nach §§ 5, 7 und 9 UVPG im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchzuführen.

Mit Bescheid vom 14.08.2023, Az. 22-824.16/4-H09-2023/02 VzB, wurde die Genehmigung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BlmSchG für folgende Maßnahmen zugelassen:

- Errichtung/ Änderung des Anlagenfundaments und der Tief und Stahlbauarbeiten
- Errichtung von Apparaten und Behältern inkl. Peripherie sowie erforderlichen Rohrleitungen
- Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit

Entsprechend § 16 Abs. 4 i. V. m. § 19 Abs. 2 BlmSchG konnte von einer Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden.

Die Gemeinde Burgkirchen a. d. Alz hat zu dem Vorhaben ihr Einvernehmen erteilt.

Zur immissionsschutzrechtlichen Beurteilung (insbesondere unter den Gesichtspunkten der Luftreinhaltung und der Abfallwirtschaft) des Vorhabens wurde ein Gutachten der Firma TÜV SÜD Industrie Service GmbH eingeholt. Die Anlagensicherheit wurde durch das Sachgebiet 22 im Landratsamt Altötting geprüft. Zu dem Bereich Lärmschutz wurde eine Stellungnahme des Bereiches Umwelttechnik des Sachgebietes Umweltschutz beim Landratsamt Altötting eingeholt.

Das Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Oberbayern hat zu den Fragen der Betriebssicherheit, des Arbeitsschutzes sowie des Vollzugs der Betriebssicherheitsverordnung Stellung genommen.

Zur Wahrung der Belange des Gewässerschutzes wurde die fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft beim Landratsamt Altötting, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein und das Landesamt für Umwelt beteiligt.

Das Sachgebiet 24 – Untere Naturschutzbehörde – im Landratsamt Altötting hat zu den naturschutzrechtlichen Belangen (insb. Natura2000) Stellung genommen.

Die Abteilung 2 – Bodenschutz – im Landratsamt Altötting hat die bodenschutzrechtlichen Belange bewertet.

Zu den baurechtlichen Belangen hat das Sachgebiet 51 – untere Bauaufsichtsbehörde – im Landratsamt Altötting Stellung genommen.

II.

# Zuständigkeit

Das Landratsamt Altötting ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BaylmSchG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG).

## Genehmigung nach BlmSchG

Die Genehmigungsplicht nach BImSchG ergibt sich aus dem Anhang der 4. BImSchV nach Nr. 4.1.8 (G, E) - außerdem handelt es sich hier um eine Anlage nach Industrieemissions-RL gemäß § 3 der 4. BImSchV i.V. mit Art. 10 und Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments.

Das Vorhaben stellt aus fachtechnischer Sicht eine anzeigepflichtige Änderung nach § 15 Abs. 1 BImSchG der vorhandenen Anlage H09 – S PVC-Betrieb – dar.

Nach § 16 Abs. 4 BlmSchG i. V. m. §§ 1, 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV i. V. m. Nr. 4.1.8 (G, E) des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV wird ein freiwilliges Genehmigungsverfahren auf Antrag durchgeführt. Die Genehmigung ist daher im vereinfachten Verfahren zu erteilen.

Gemäß § 5 Abs. 1 BlmSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu ändern und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung;
- 3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- 4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften (z. B. Bauplanungsrecht) und Belange des Arbeitsschutzes und der Betriebssicherheit der Errichtung bzw. Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 BImSchG).

Diese Genehmigungsvoraussetzungen sind nach den vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen erfüllt, sofern die in Abschnitt B dieses Bescheides aufgeführten Auflagen

und Bedingungen eingehalten werden. Unter dieser Voraussetzung stehen dem Vorhaben auch keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und keine Belange des Arbeitsschutzes entgegen.

Gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BlmSchG hat der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL), bei welcher relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, zusammen mit den Antragsunterlagen einen Ausgangszustandsbericht (AZB) vorzulegen, wenn eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Bezüglich der Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers wurde bereits mit dem letzten Genehmigungsantrag K122/19 der Anlage H09 eine Vorprüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes erstellt (Bescheid 22-17-H09-G1/19, BV-Nr. 2019/0340). In Anknüpfung an die Vorprüfung zur Erfordernis eines Ausgangszustandsberichtes ergaben sich bei folgenden AwSV-Anlagen anzeigepflichtige Änderungen seit dem genannten Genehmigungsantrag K232/18, wobei die Anforderungen entsprechend der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsberichtes vom 11.12.2013 bzw. aktualisiert vom 02.011.2020 (Az. 59b-U8772.2-2011/1-393) erfüllt sind: H09/2100/02, H09/2000/02, H09/2100/04, H09/6000/01, H09/8000/01, H09/8400/01. Die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Durchführung eines Ausgangszustandsberichtes für die Anlage H09 S-PVC hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sind gegeben. Auf die Erstellung eines AZB für die Anlage H09 – S PVC-Betrieb – konnte somit aus wasserwirtschaftlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht verzichtet werden (§ 10 Abs. 1a Satz 2 BImSchG).

Die Anlage H09 – S PVC-Betrieb – gehört zum Betriebsbereich der Firma Westlake Vinnolit GmbH & Co. KG am Standort Chemiepark GENDORF, der unter die obere Klasse der Störfall-Verordnung fällt. Die Anlage H09 – S-PVC Betrieb ist als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs (SRB) mit sicherheitsrelevanten Anlagenteilen eingestuft. In der Anlage sind mehrere sicherheitsrelevante Analgenteile (SRA) vorhanden. Nach Prüfung durch das Sachgebiet 22 – Anlagensicherheit – im Landratsamt Altötting wurde festgestellt, dass es sich bei dem Vorhaben um keine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG handelt. Das Verfahren hat keinen Einfluss auf den angemessenen Sicherheitsabstand, wodurch kein Genehmigungsverfahren gemäß § 16a erforderlich ist.

Nach § 18 Abs. 3 BlmSchG kann die Genehmigungsbehörde bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die festgesetzte Frist verlängern. Dieser wichtige Grund wurde mit den o. g. Optimierungsmaßnahmen vorgetragen; eine Gefährdung des Zwecks der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften erscheint hierdurch nicht. Am 14.05.2024 wurde das Wasserwirtschaftsamt Traunstein zur beantragten Fristverlängerung informiert, hierzu besteht nach E-Mail vom 21.05.2024 auch Einverständnis. Der beantragten Fristverlängerung konnte deshalb nach pflichtgemäßem Ermessen zugestimmt werden. Der Probebetrieb ist jedoch schnellst möglichst in den Regelbetrieb zu überführen (siehe Auflage Nr. 4.5 unter Abschnitt B dieses Bescheides). Die Frist wurde bereits mit Bescheid vom 17.03.2022, Az. 22-17-H09-G1/19-1.Ä um zwei Jahre verlängert.

Soweit es erforderlich ist, die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, wurde die Genehmigung in Abschnitt B dieses Bescheides mit Auflagen verbunden. Diese Auflagen beruhen im Wesentlichen auf den Vorschlägen der am Verfahren beteiligten Behörden und Gutachter. Die Rechtsgrundlage für diese Auflagen bildet § 12 Abs. 1 i. V. m. §§ 5, 6 und 7 BImSchG.

Von den in diesen Bestimmungen angesprochenen Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sind insbesondere hervorzuheben: die Bayerische Bauordnung (BayBO), das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), das

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die ergänzenden Rechtsverordnungen, sowie die TA Luft und die TA Lärm.

Die Notwendigkeit der einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Art der genehmigten Anlage und aus dem Bestreben, ein möglichst großes Maß an Sicherheit für die im Betrieb Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und die Reinhaltung der Luft sicherzustellen (§ 5 BImSchG).

Die beantragte Genehmigung war daher in dem unter Abschnitt A I genannten Umfang zu erteilen. Die in Abschnitt A II enthaltenen Angaben sind zur genauen Festlegung des Genehmigungsumfanges erforderlich (§§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Die im vereinfachten Verfahren erteilte Genehmigung schließt andere Genehmigungen bzw. Erlaubnisse ein, soweit sie in Abschnitt A Ziffer III genannt sind (§ 13 BImSchG, Art. 55 BayBO).

Abschnitt A Ziffer IV Nr. 1 dieses Bescheides beruht auf § 18 BlmSchG.

Da es sich bei der Anlage H09 – S-PVC um eine Anlage nach der IE-RL handelt, wird diese Änderungsgenehmigung gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG im Internet des Landratsamtes Altötting öffentlich bekannt gemacht.

III.

#### Verfahrenskosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt C dieses Bescheides ist auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG) in der derzeit gültigen Fassung gestützt.

Maßgebend für die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der Auslagen waren die Art. 5, 6 und 10 KG i. V. m. Tarif-Nrn. 8.II.0/1.8.2.1, 1.1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.4 und 1.10 des Kostenverzeichnisses.

#### Es waren anzusetzen:

- immissionsschutzrechtliche Genehmigung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2, 1.4)
- Erhöhung für die Baugenehmigung BV-Nr. 2023/0523 (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 i. V. m. 2.I.1/1.24)
- Erhöhung für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)
- Erhöhung für die fachlichen Stellungnahmen des Landratsamtes zu den Bereichen Lärmschutz und Anlagensicherheit (Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2)
- Fristverlängerung (Tarif-Nr. 8.II.0/1.10)



<u>Anmerkung:</u> Die Auslagen für die Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamt München-Land wurden bereits mit Kostenrechnung vom 29.06.2023 abgerechnet. Evtl. weitere Auslagen werden gesondert festgestellt und getrennt abgerechnet.

E.

# Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Hunseder